



Bozen, 23.12.2022

Steuerliche Neuheiten

Rundschreiben Nr. 7/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über einige steuerlichen Neuheiten informieren, vor allem in Bezug auf das **neue Haushaltsgesetz des Jahres 2023**; dieses ist zwar noch nicht definitiv genehmigt, und wir werden Ihnen Anfang Januar nochmals ein detailliertes Rundschreiben über das definitive Gesetz zuschicken, aber trotzdem möchten wir Sie bereits vorab über einige geplante Neuerungen informieren.

Für eine auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- [1. Löschung Steuernachzahlungen bis 1.000 Euro](#)
- [2. Reduzierung MwSt. auf bestimmte Produkte](#)
- [3. Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien](#)
- [4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen](#)
- [5. Begünstigte Privatisierung von Immobilien](#)
- [6. Reduzierung Bargeldgrenze](#)
- [7. Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten](#)
- [8. Änderung Forfait-System](#)
- [9. Änderung Superbonus 110%](#)
- [10. Erstellung Liste Warenendbestand zum 31.12.2022](#)
- [11. Beratungsangebot unseres Studios](#)

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage www.studiozani.com in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.



Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, info@studiozani.com

Filiale Eppan
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan
Do: 15.00–19.00 Uhr

Hauptsitz Bozen
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen
Mo-Do: 8.30-12.30 Uhr | 14.00-17.00 Uhr
Fr: 8.00–12.00 Uhr

Filiale Neumarkt
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt
Mi: 9.00–13.00 Uhr



1. Löschung Steuernachzahlungen bis 1.000 Euro

Es ist vorgesehen, dass **Steuernachzahlungen bis 1.000 Euro betreffend den Zeitraum der Jahre 2000-2015** einschließlich Kapital, Zinsen für die verspätete Eintragung in die Steuerliste und Strafen automatisch gelöscht werden. Die automatische Löschung ist ausgeschlossen in Bezug auf Beträge, die aufgrund der Rückforderung staatlicher Beihilfen gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 geschuldet werden, Forderungen aufgrund von Verurteilungen durch den Rechnungshof und Geldbußen, Geldstrafen und Geldsanktionen aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen.

2. Reduzierung MwSt. auf bestimmte Produkte

Der **ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5 %** wird ab 2023 auf folgende Produkte angewandt:

- Tampons und Binden für die weibliche Intimhygiene sowie Produkte zum Schutz der weiblichen Hygiene (auch wenn sie nicht kompostierbar oder waschbar sind, wie zuvor vorgesehen)
- Milchpulver oder flüssige Milch für die Ernährung von Säuglingen/Kindern im Kleinkindalter, abgepackt für den Einzelhandelsverkauf
- Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt für die Ernährung von Säuglingen/Kindern, abgepackt für den Einzelhandel
- Babywindeln
- Kindersitze für den Einbau in Kraftfahrzeuge.

Dabei zählen als "Säuglinge" Kinder unter 12 Monaten und als "Kleinkinder" Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Anderweitige Produkte für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkinder unterliegen weiterhin dem Mehrwertsteuersatz von 10 %.

Höchstwahrscheinlich wird im neuen Jahr auch der MwSt.-Satz von Holzpellets von derzeit 22% auf 10% reduziert.

3. Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien

Für das Jahr 2023 wird die geltende Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien an die Mitarbeiter von derzeit 10 % auf 5 % gesenkt. Diese Bestimmung betrifft Arbeitnehmer im privaten Sektor, deren Einkommen des Vorjahrs den Betrag von 80.000 € nicht übersteigt.





4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Es gibt erneut die Möglichkeit **bis 30. Juni 2023 eine Aufwertung** vorzunehmen für Grundstücke (auch Bauland und landwirtschaftliche Flächen) und Beteiligungen, wenn diese zum 1.1.2023 im Besitz von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und Berufsverbänden, sowie nicht-gewerblichen Einrichtungen sind. Bis zum 30. Juni 2023 muss entweder die Erstellung und Bestätigung des Gutachtens oder die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 14 % in Form einer Einmalzahlung erfolgen. Die Einmalzahlung kann auch auf höchstens drei Jahre zu gleichbleibenden Raten aufgeteilt werden, wobei aber zusätzlich Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr zu zahlen sind.

5. Begünstigte Privatisierung von Immobilien

Einzelunternehmer und Gesellschafter können ab dem 1.1.2023 erneut **Immobilien privatisieren, die im Besitz der Firma sind**. Die Veräußerung ist **bis zum 31.05.2023** möglich und die **Ersatzsteuer beträgt 8%**; davon müssen 60% bis zum 30.11.2023 und die restlichen 40% bis zum 30.6.2024 gezahlt werden. Die Ersatzsteuer ist auf der Grundlage der Differenz zwischen dem steuerlichen Wert der Immobilie und dem aufgewerteten Wert zu berechnen.

6. Erhöhung Bargeldgrenze

Ab dem 1.1.2023 wird die Grenze für die Zahlungen mit Bargeld auf 5.000 € erhöht. Bisher waren es nur 2.000 €; dies gilt noch bis zum 31.12.2022. Für den Überweisungsdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesdekrets Nr. 11/2010 (sog. Geldtransfer") bleibt die Grenze bei 1.000 €.

7. Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten

Es wird eine neue einheitliche steuerliche Regelung für Krypto-Vermögenswerte eingeführt, die vorsieht, dass auch diese Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 26% versteuert werden müssen. Dabei gilt als Einkunft die Einlösung/Verkauf gegen Entgelt, aber auch der Tausch/Besitz von Krypto-Vermögenswerten, unabhängig von der Bezeichnung, insofern diese mehr als 2.000 € betragen. Auch Kapitalverluste können vorgetragen werden, wenn diese 2.000 € übersteigen (max. bis zu 4 Jahren). Die Kosten bzw. der Anschaffungswert müssen von der betreffenden Person mittels bestimmter und genauer Angaben dokumentiert werden (andernfalls sind die Anschaffungskosten gleich Null).

In Italien ansässige Personen, die im Ausland Anlagen/Vermögenswerte finanzieller Art halten, müssen bekanntlich der Verpflichtung zur "steuerlichen Überwachung" nachkommen, indem sie die Anlage RW in der Steuererklärung ausfüllen. Diese Verpflichtung betrifft nun auch





die Inhaber von Krypto-Vermögenswerten, und zwar unabhängig von der Art der Ablage und Aufbewahrung der Daten, und auch unabhängig davon, ob sie im Ausland oder in Italien aufbewahrt werden.

Für all jene Personen, die dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, und zum 1.1.2023 Krypto-Vermögenswerte besitzen, können diese mit einem reduzierten Steuersatz von 14% versteuern. Die Ersatzsteuer muss bis zum 30.6.2023 als Pauschalbetrag oder in drei gleichen Jahresraten gezahlt werden, wobei in letzterem Fall Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr fällig sind.

8. Änderung Forfait-System

Das Forfait-System wird ab dem Jahr 2023 ebenfalls geändert, und zwar wird die Umsatzgrenze von derzeit 65.000 Euro auf 85.000 Euro für alle Aktivitäten angehoben. Allerdings müssen Forfettari ab einem Umsatz von 100.000 Euro sofort das Normalsystem anwenden, und nicht mehr erst ab dem Folgejahr, sowie bisher.

Wir machen auch nochmal auf die Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung aufmerksam, wenn im Vorjahr ein Umsatz von mehr als 25.000 Euro generiert wurde und bitten alle Kunden Ihren Umsatz des Jahres 2022 zu kontrollieren und sich im Falle einer Überschreitung bei uns zu melden, damit wir rechtzeitig die nötigen Schritte zur Umstellung auf die elektronische Fakturierung ab dem 01.01.2023 ergreifen können. Für all jene, die auch im Jahr 2022 noch weniger als 25.000 Umsatz aufweisen, gilt die Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung erst ab dem 01.01.2024.

9. Änderung Superbonus 110%

Der Superbonus 110% wurde bereits Ende 2022 auf 90% reduziert für alle die nicht nach dem 25.11.2022 Baubeginn gemeldet haben. Für Bauherren (nicht Kondominien), die bis zum 30.09.2022 30% der Arbeiten abgeschlossen hatten, wird der Superbonus bis zum 31.03.2023 verlängert, damit die Bauarbeiten abgeschlossen werden können. Kondominien können die Arbeiten noch bis zum 31.12.2023 abschließen.

Für alle die erst nach dem 25.11.2022 Baubeginn melden, gilt der Superbonus nur mehr in Höhe von 90%. Es wird auch darüber diskutiert diesen wieder für Eigentümer von Nicht-Kondominien einzuführen, allerdings nur wenn der Eigentümer unter einer zu berechnenden Einkommensschwelle liegt.

Die restlichen Steuerboni sollen auch noch im Jahr 2023 unverändert bleiben, mit Ausnahme des Möbelbonus, der von 10.000 auf 5.000 absetzbare Spesen sinken soll.





10. Erstellung Liste Warenendbestand zum 31.12.2022

Wie jedes Jahr müssen alle Betriebe eine **Auflistung der Waren und Rohstoffe**, Verpackungsmaterialien und des Heizölbestandes abfassen, **welche sich zum 31.12.2022 noch im Betrieb befinden**. Die Bewertung der Endbestände erfolgt in der Regel zu den durchschnittlichen Einkaufskosten, ohne Mehrwertsteuer. Beiliegend zum Rundschreiben finden Sie eine diesbezügliche Vorlage, die uns ausgefüllt und unterschrieben **innerhalb 31. Jänner 2023 abgegeben** werden muss.

11. Beratungsangebot unseres Studios

In dieser schwierigen und vor allem ungewissen Zeit, ist eine genaue Beratung immer wichtiger. Wenn Unsicherheit und Existenzängste umgehen und gleichzeitig Förderungen und neue Möglichkeiten entstehen, so kommt es vor allem auf eine gute Beratung an, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gemeinsam zu wachsen.

Unser Studio hat sich deshalb bereits in den letzten Jahren immer mehr auf die Beratung fokussiert, da wir hier das größte Potenzial für Ihre Zukunft sehen.

Vor allem die folgenden Punkte könnten für Sie oder Ihre Bekannten interessant sein:

- **Finanzierungsberatung** für Privat- und Firmenkunden
- **Unternehmensnachfolge** und Erbschaftsmeldungen
- **Bauberatung** (Superbonus und weitere)
- **Businesspläne**

Unser **Büro in Bozen** bleibt **Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr** und am Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

Dr. Arnold Zani

